

Entscheidung Nr. 117/2019/2020

05.02.2020 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 05.02.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

31.01.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und dem 1. FC Heidenheim am 28.09.2019 in Karlsruhe

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Bastian Dankert sowie die schriftliche Stellungnahme der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Mit Spielbeginn wurden aus dem Karlsruher Fanblock im Rahmen eines Fanprotests gegen das neue Landespolizeigesetz Baden-Württemberg zahlreiche Bücher (Taschenbuchausgaben des Grundgesetzes) in den Stadioninnenraum geworfen. Mehrere Bücher landeten auf dem Spielfeld und mussten von dort entfernt werden. Der Spielbeginn verzögerte sich dadurch um ca. eine halbe Minute. Weitere Taschenbücher wurden in der 52. Spielminute in den Innenraum und auf das Spielfeld geworfen, so dass das Spiel erneut für ca. zwei Minuten unterbrochen werden musste.

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise gefährdet und stört erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf eines Bundesspiels. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Derartige Vorfälle stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der wiederholten Spielbeeinträchtigung von bis zu zwei Minuten durch das Werfen der Gegenstände beantragt der DFB-Kontrollausschuss gegen die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 07.02.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –